

Nutzungsbedingungen Drive-through Gepäckaufgabe

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1. Verantwortlichkeiten	1
1.2. Ort der Leistungserbringung	1
1.3. Fahrzeughöhe und StVO	1
1.4. Betreten des Geländes	1
1.5. Maskenpflicht	1
1.6. Haftungsausschluss	1
2. Begriffsbestimmungen	2
3. Anwendungsbereich	3
3.1. Entgegenstehendes Recht	3
3.2. Entgegenstehende Regelungen	3
4. Voraussetzungen zur Nutzung der Drive-through Gepäckaufgabe	3
5. Erforderliche Dokumente	4
5.1. Flugschein	4
5.2. Buchungsbestätigung der Dienstleistung	4
5.3. Bordkarte oder Check-In- und Flugbestätigung	4
5.4. Verlust der erforderlichen Dokumente	4
5.5. Gültigkeit der erforderlichen Dokumente	4
5.6. Änderungen der erforderlichen Dokumente	5
6. Gebühren und Zahlungsmodalitäten	5
6.1. Produktpreis	5
6.2. Währung	5
6.3. Zahlungsmodalitäten	5
6.4. Bezahlung von Services vor Ort	5
7. Buchungsbestätigung der Gepäckaufgabe	5
7.1. Buchungsbestätigung der Gepäckaufgabe	5
7.2. Änderung oder Stornierung der Buchungsbestätigung	5
8. Persönliche Daten	6
8.1. Zweck und Weitergabe Ihrer Daten	6

8.2. Überprüfung Ihrer persönlichen Daten für Zahlungstransaktionen	6
9. Beschränkung und Ablehnung der Durchführung der Dienstleistung	6
9.1. Verweigerungsrecht.....	6
10. Gepäck	7
10.1. Zeitraum der Aufgabe des Gepäcks.....	7
10.2. Freigepäck, Übergepäck und Sondergepäck	7
10.3. Gepäck von Fremden	7
10.4. Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände	7
10.5. Recht auf Verweigerung der Beförderung	8
10.6. Untersuchung von Fluggast und Gepäck	8
10.7. Aufgegebenes Gepäck.....	8
10.8. Handgepäck	9
10.9. Umgang mit dem Gepäck in der Drive-through Station	9
11. Auswirkungen von Flugannullierungen, -Umbuchungen und -Verspätungen auf Ihre Buchungsbestätigung	9
12. Erstattungen	9
13. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck	10
13.1. Haftung.....	10
13.2. Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck.....	10
13.3. Beanstandungen beim Reisegepäck.....	10
13.4. Schäden durch Gegenstände in Ihrem Gepäck.....	10
14. Ausschleusung des Gepäcks bei Nicht-Antritt des Fluges.....	10
Nutzungsbedingungen Drive-through Corona Testcenter	11

Nutzungsbedingungen Drive-through Gepäckaufgabe

Dies sind die Nutzungsbedingungen für das Produkt Drive-through Gepäckaufgabe der Deutschen Lufthansa AG (im Folgenden „Lufthansa“, „uns“ oder „wir“). Diese Nutzungsbedingungen gelten auch für das Kombinationsprodukt Test, Drop & Fly Drive-through und werden ergänzt durch die [Nutzungsbedingungen für den Drive-through Corona Testcenter von CENTOGENE](#). Verantwortlich für das Drive-through Corona Testcenter ist alleine CENTOGENE.

Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen sorgfältig durch, bevor Sie dieses Produkt nutzen. Durch Nutzung der Drive-through Gepäckaufgabe erklären Sie sich mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Im Übrigen gelten, sofern nicht anders dargelegt, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) der jeweils gebuchten Fluggesellschaft (Lufthansa (LH), Austrian (OS), SWISS (LX) Airlines).

1. Allgemeines

1.1. Verantwortlichkeiten

Das Produkt Drive-through Gepäckaufgabe (im Folgenden auch „Dienstleistung“) wird betrieben von der Deutschen Lufthansa AG, Venloer Straße 151-153, 50672 Köln (im Folgenden „Lufthansa“).

1.2. Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung ist der Parkplatz P44, Airportring, Flughafen Frankfurt (ggü. Tor 21 / Lufthansa Basis / Shell Tankstelle).

1.3. Fahrzeughöhe und StVO

Die Fahrzeughöhe, mit der das Gelände befahren werden kann, darf max. 2,20m betragen. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung).

1.4. Betreten des Geländes

Das Gelände darf nicht zu Fuß betreten werden. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug ist nur zum Ausladen des Gepäcks oder nach Anweisung der Mitarbeiter erlaubt.

1.5. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Gelände und während des gesamten Prozesses gilt medizinische Maskenpflicht (OP-Maske, FFP2-Maske). Die Maske darf nur für den Abstrich eines Corona-Tests im Rahmen des Drive-through Corona-Test kurz abgezogen werden.

1.6. Haftungsausschluss

Für Schäden am Auto, die auf dem Gelände der Leistungserbringung entstehen, übernehmen wir keine Haftung, außer es handelt sich um schuldhaftes Verhalten unsererseits.

2. Begriffsbestimmungen

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen jeweils nachstehend zugeordnete Bedeutung

Wir

Bezeichnet die Deutsche Lufthansa AG.

Sie

bezeichnet alle Personen, die aufgrund eines Flugscheins befördert (siehe auch Definition "Fluggast") und aufgrund einer Buchungsbestätigung des Drive-through Produktes abgefertigt werden.

Buchungsbestätigung

ist der Nachweis für die Buchung des Test, Drop & Fly Drive-through Produktes in Kombination oder als Einzelleistung und berechtigt zur Inanspruchnahme der Dienstleistung

Flugcoupon

ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk "Good for passage" ("Berechtigt zur Beförderung") trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins der elektronische Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.

Fluggast

ist jede Person, die aufgrund eines Flugscheins mit unserer Zustimmung in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll.

Fluggastcoupon oder Passenger Receipt

ist der Teil des durch uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der beim Fluggast verbleibt.

Flugpreis

ist das für die Fluggastbeförderung auf einer bestimmten Strecke zu entrichtende, falls vorgeschrieben, von den zuständigen Luftverkehrsbehörden genehmigte oder diesen zur Kenntnis gegebene Entgelt.

Flugschein

ist die durch uns oder in unserem Auftrag für den Luftfrachtführer ausgestellte Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckschein" oder als "Elektronisches Ticket" gekennzeichnet ist; die darin enthaltenen Vertragsbedingungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon sind Bestandteil des Flugscheins.

Gepäck

sind alle Gegenstände, die für Ihren Gebrauch bestimmt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

Gepäck, aufgegebenes

ist dasjenige Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

Gepäck, nicht aufgegebenes

ist Ihr Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

Gepäckschein, Gepäckabschnitt

ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

Luftfrachtführer

ist jeder Luftfrachtführer, der den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins befördert und dessen Airline Designator Code im Flugschein oder in einem Anschlussflugschein erscheint.

Meldeschlusszeit

ist der von uns oder dem jeweiligen Luftfrachtführer festgesetzte Zeitpunkt, bis zu dem Sie Ihre Check-in-Formalitäten abgeschlossen haben und im Besitz Ihrer Bordkarte sein müssen.

SZR

sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Weltwährungsfonds.

Tarife

sind die, soweit vorgeschrieben, behördlich genehmigten oder hinterlegten Flugpreise und Zuschläge einschließlich Anwendungsbestimmungen eines Tarifs (Flugpreises).

Vertragsbedingungen

sind die Bedingungen, die als solche bezeichnet sind, im Flugschein oder im "Itinerary Receipt" eingetragen sind und diese Beförderungsbedingungen in den Beförderungsvertrag einbeziehen.

3. Anwendungsbereich

3.1. Entgegenstehendes Recht

Falls irgendeine in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in Bezug auf genommene Bestimmung zu unseren Tarifen oder zu Gesetzen in Widerspruch steht, haben diese Tarife oder Gesetze Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

3.2. Entgegenstehende Regelungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, haben sie Vorrang vor anderen Regelungen der Deutschen Lufthansa AG, die den gleichen Gegenstand regeln.

4. Voraussetzungen zur Nutzung der Drive-through Gepäckaufgabe

Sie

- haben ein gültiges Lufthansa Group (Lufthansa (LH), Swiss Airlines (LX), Austrian Airlines (OS)) Ticket
- sind eingecheckt
- haben über die Buchungsplattform Yilu das Drive-through Produkt (pro Person) in Kombination mit dem Corona-Test gebucht

- haben die Bordkarte oder Check-In- und Flug-Buchungsbestätigung sowie die Buchungsbestätigung des Drive-through Produktes dabei
- erfüllen die Lufthansa Group Gepäck-Richtlinien
- müssen pro Person das Produkt buchen (d.h. „Test + Gepäckaufgabe“ erlaubt nur Aufgeben des eigenen Gepäcks; bei mehreren, zusammenreisenden Personen muss pro Person das Produkt gebucht werden).

5. Erforderliche Dokumente

5.1. Flugschein

- 5.1.1. Wir erbringen die Dienstleistung nur an den im Flugschein genannten Fluggast und nur gegen Vorlage eines gültigen Flugscheins bzw. im Falle einer elektronischen Buchung einer gültigen ETIX-Hinterlegung im Buchungssystem, der den Flugcoupon für den entsprechenden Flug, alle nachfolgenden Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Die Überprüfung der Identität bleibt vorbehalten.
- 5.1.2. Flugscheine sind nicht übertragbar.
- 5.1.3. Weitere Details zu den Flugscheinen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen (ABB) der jeweils betroffenen Fluggesellschaft.

5.2. Buchungsbestätigung der Dienstleistung

- 5.2.1. Wir erbringen die Dienstleistung nur an den in der Buchungsbestätigung genannten Kunden und nur gegen Vorlage einer gültigen und für den entsprechenden Zeitpunkt datierten Buchungsbestätigung. Die Überprüfung der Identität bleibt vorbehalten.
- 5.2.2. Die Buchungsbestätigung ist nicht übertragbar.
- 5.2.3. Die Buchungsbestätigung ist nur einmalig einlösbar.

5.3. Bordkarte oder Check-In- und Flugbestätigung

- 5.3.1. Wir erbringen die Dienstleistung nur an den in der Bordkarte oder der Check-In- bzw. Flugbestätigung genannten Fluggast.
- 5.3.2. Die Bordkarte bzw. die Check-In- und Flugbestätigung sind nicht übertragbar.

5.4. Verlust der erforderlichen Dokumente

- 5.4.1. Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust des Flugscheins oder der Buchungsbestätigung oder bei Nichtvorlage desselben können wir auf Ihren Wunsch einen solchen Flugschein oder Buchungsbestätigung ganz oder teilweise ersetzen, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Flugschein oder die Buchungsbestätigung für die in Frage stehende Beförderung bzw. Dienstleistung ordnungsgemäß ausgestellt war. Wir können dafür ein angemessenes Serviceentgelt verlangen. Den Flug- bzw. Produktpreis müssen Sie nicht erneut entrichten. Wir können darüber hinaus verlangen, dass Sie sich in der von uns verlangten Form verpflichten, den Flug- bzw. Produktpreis für den Ersatzflugschein bzw. die Ersatz-Buchungsbestätigung nachzuentrichten, falls und soweit der verlorene Flugschein bzw. die verlorene Buchungsbestätigung von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung bzw. Leistungserbringung oder Erstattung eingelöst wird. Wir werden keine Erstattung für Verluste verlangen, die wir schuldhaft verursacht haben.
- 5.4.2. Flugscheine und Buchungsbestätigungen sind wertvoll. Sie sind zur sorgfältigen Aufbewahrung und zur Ergreifung der erforderlichen Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl verpflichtet.

5.5. Gültigkeit der erforderlichen Dokumente

- 5.5.1. Die Gültigkeit des Flugscheins entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen (ABB) der jeweiligen Fluggesellschaft.
- 5.5.2. Die Buchungsbestätigung hat nur für den darauf angegebenen Zeitpunkt Gültigkeit. Danach verliert die Buchungsbestätigung Ihre Gültigkeit. Bei Flugannullierungen, -Verspätungen oder -Umbuchungen beachten Sie bitte die abweichenden Regelungen unter Punkt 11.

5.6. Änderungen der erforderlichen Dokumente

- 5.6.1. Die Änderungsmöglichkeiten für Ihren Flugschein entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen (ABB) der jeweiligen Fluggesellschaft.
- 5.6.2. Informationen zur Änderung der Buchungsbestätigung entnehmen Sie bitte Punkt 7.2.

6. Gebühren und Zahlungsmodalitäten

6.1. Produktpreis

Es wird der Produktpreis geschuldet, der für die Inanspruchnahme des Test, Drop & Fly Drive-through Produktes (in Kombination) maßgeblich ist.

6.2. Währung

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach dem anwendbaren Recht können die Produktpreise nur in Euro (€) gezahlt werden.

6.3. Zahlungsmodalitäten

Bestellungen werden ausschließlich per Vorkasse (Kreditkarte) ausgeführt. Nach erfolgreicher Bezahlung erhalten Sie eine Buchungsbestätigung per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

6.4. Bezahlung von Services vor Ort

Vor Ort können Sie anfallende Gebühren (z. B. für Übergepäck) nur mit EC- oder Kreditkarte mit PIN bezahlen. Es ist keine Barzahlung möglich.

7. Buchungsbestätigung der Gepäckaufgabe

7.1. Buchungsbestätigung der Gepäckaufgabe

- 7.1.1. Im Folgenden nur „Buchungsbestätigung“
- 7.1.2. Jede Buchungsbestätigung wird nur zu dem darin angegebenen Termin (Tag und Uhrzeit) für die namentlich genannte Person, angenommen. Die namentlich genannte Person muss sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen und ihre Identität bestätigen.
- 7.1.3. Jede Person, die einen Koffer aufgibt, muss über eine separate Buchungsbestätigung verfügen.

7.2. Änderung oder Stornierung der Buchungsbestätigung

- 7.2.1. Eine Stornierung des Produktes ist grundsätzlich nicht möglich – mit Ausnahme bei Flugannullierung und Nicht-Funktionieren des Online Check-Ins. Das Nicht-Funktionieren des Online-Check-Ins muss auf technische Probleme auf Anbieterseite zurückzuführen sein.
- 7.2.2. Zur Stornierung der Buchung wenden Sie sich bitte an Yilu (support@yiluhub.com).

Bei Änderung oder Stornierung bzgl. des Tests beachten Sie bitte die CENTOGENE Nutzungsbedingungen.

- 7.2.3. Bei Flug-Umbuchung oder -Verspätung können Sie mit der Buchungsbestätigung und Testbestätigung zu einem späteren Zeitpunkt den Service in Anspruch nehmen. **WICHTIG:** Ein Drive-through Corona-Test muss über CENTOGENE umgebucht werden! Kein Test ohne festen Termin!
-

8. Persönliche Daten

8.1. Zweck und Weitergabe Ihrer Daten

Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Buchung des Produktes, Durchführung der Gepäckaufgabe-Dienstleistung sowie Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise bzw. Abwicklung Ihrer Gepäckaufgabe. Sie ermächtigen uns, diese Daten ausschließlich zu diesen Zwecken an uns oder sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben.

8.2. Überprüfung Ihrer persönlichen Daten für Zahlungstransaktionen

Wir überprüfen Zahlungstransaktionen zur Verhinderung von Betrug und anderen Missbrauchsfällen. Dazu bedienen wir uns sowohl interner als auch externer Quellen. Sie erkennen an, dass wir zu diesem Zwecke auch eindeutige identifizierbare technische Merkmale überprüfen. Werden konkrete Sachverhalte festgestellt, behalten wir uns das Recht vor, Informationen (inklusive personenbezogene Daten), an andere beteiligte Gesellschaften innerhalb der Lufthansa Gruppe (u. a. Austrian Airlines, Eurowings, Germanwings, Brussels Airlines, SWISS Global Air Lines AG, Edelweiss Air AG, SWISS International Air Lines AG, Miles and More GmbH) zu übermitteln, welche diese dann auch für eigene Zwecke bearbeiten.

9. Beschränkung und Ablehnung der Durchführung der Dienstleistung

9.1. Verweigerungsrecht

- 9.1.1. Wir können Ihnen die Durchführung der Gepäckaufgabe verweigern, wenn wir Sie im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens vor der Buchung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr für unsere Flüge abfertigen werden. Dies kann der Fall sein, wenn Sie zu einem früheren Zeitpunkt gegen unsere Verhaltensregeln verstoßen haben und Ihre Beförderung deshalb unzumutbar ist.
- 9.1.2. Wir dürfen Ihre Abfertigung verweigern, wenn dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist; oder Ihr Verhalten, Ihr Zustand oder Ihre geistige oder körperliche Verfassung einschließlich der Auswirkungen von Alkoholenuss oder Drogengebrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Kunden oder Mitarbeiter einer Gefahr aussetzen; oder Sie nicht über die benötigten Dokumente verfügen; oder Sie den anwendbaren Produktpreis nicht bezahlt haben; oder Sie einen Flugschein bzw. eine Buchungsbestätigung vorlegen, die Sie auf illegalem Wege erworben oder gefälscht haben; oder wenn Ihre Identität nicht mit der als Fluggast im Flugschein bzw. in der Buchungsbestätigung eingetragenen Person übereinstimmt; oder Sie unsere Vorschriften nicht einhalten.
- 9.1.3. Weitere Gründe, die zur Verweigerung der Durchführung der Drive-through Gepäckaufgabe führen, ergeben sich aus den in den Allgemeinen

Beförderungsbedingungen (ABB) der jeweiligen Fluggesellschaft genannten Punkten betreffend des Beförderungsverweigerungsrechts.

- 9.1.4. Sollten wir Ihnen die Beförderung aus einem der vorgenannten Gründe verweigern, sind sämtliche Beförderungs- und Ersatzansprüche ausgeschlossen.

10. Gepäck

10.1. Zeitraum der Aufgabe des Gepäcks

Das Gepäck kann ab 26 Stunden bis 2 Stunden vor Abflug an der Drive-through Gepäckaufgabe aufgegeben werden.

10.2. Freigepäck, Übergepäck und Sondergepäck

- 10.2.1. Je nach Tarif können Sie in bestimmtem Umfang Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Die Freigepäckgrenzen ergeben sich aus dem Flugschein.
- 10.2.2. Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus sowie die Beförderung von Sondergepäck ist zuschlagpflichtig.
- 10.2.3. In der Drive-through Gepäckaufgabe kann nur bereits angemeldetes Über-, Sonder- und Sperrgepäck sowie Sportausrüstung gemäß der ABB der jeweiligen Fluggesellschaft aufgegeben werden.
- 10.2.4. Das Gewicht eines einzelnen Gepäckstücks darf jedoch 32 Kilogramm nicht überschreiten.
- 10.2.5. Es können keine Tiere (AVIH) oder Waffen (WAEP) in der Drive-through Gepäckaufgabe aufgegeben werden.

10.3. Gepäck von Fremden

Sie werden gebeten, die Mitnahme von Gepäck, das sie von Fremden erhalten haben, sowohl im Handgepäck als auch im aufgegebenen Gepäck zu verweigern.

10.4. Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände

In Ihrem Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA aufgeführt sind, die bei uns oder bei den Flugschein ausstellenden Reisebüros erhältlich sind. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe.
- Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angeflogen oder überflogen wird, verboten ist;
- Gegenstände, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind; nähere Erläuterungen für den konkreten Einzelfall können bei uns oder den Flugschein ausstellenden Reisebüros in Erfahrung gebracht werden;
- Einzelne mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie z.B. in Laptop-Computern, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras, gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich im Handgepäck befördert werden. Es dürfen höchstens zwei einzelne Lithium-Batterien oder Akkumulatoren mit einer Wattstundenleistung bis 160Wh als Ersatzzellen für elektronische Gebrauchsgüter befördert werden. Die Beförderung von einzelnen Batterien oder Akkumulatoren mit einer Wattstundenleistung von 100Wh bis 160 Wh bedarf der vorherigen Zustimmung der

Fluggesellschaft. Weitere Einzelheiten zur Beförderung von Batterien und Akkumulatoren sind den internationalen Gefahrgutvorschriften der International Civil Aviation Organization - ICAO - als internationale Zivilluftfahrtorganisation zu entnehmen, welche direkt auf den Internetseiten der ICAO unter der Rubrik Dangerous Goods oder über die Internetseiten des Luftfahrt-Bundesamtes eingesehen werden können.

- Führen Sie an Ihrer Person oder in Ihrem Gepäck: Waffen jeder Art, insbesondere (a) Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, (b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe, (c) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so haben Sie uns dies vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Beförderung derartiger Gegenstände ist nur zulässig, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Satz 2 gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhändigen.
- Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte. Sportwaffen können als Gepäck nach unserem Ermessen zugelassen werden. Sie müssen entladen und mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter Punkt 10.4 genannten Bestimmungen der ICAO und der IATA.
- Sollten Sie zu vertreten haben, dass Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen gemäß Punkt 10.4 im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haften wir nicht.

10.5. Recht auf Verweigerung der Beförderung

- 10.5.1. Wir lehnen jede Beförderung der unter Punkt 10.4 genannten Gegenstandes als Gepäck ab; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so können wir deren Weiterbeförderung ablehnen.
- 10.5.2. Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dieses aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Art und Inhalt oder aus Sicherheitsgründen oder im Hinblick auf das Wohlbefinden anderer Fluggäste zur Beförderung ungeeignet ist. Informationen über nicht zur Beförderung geeigneter Gegenstände erhalten Sie auf Anfrage.
- 10.5.3. Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es nicht ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt ist, um eine sichere Beförderung mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung zu gewährleisten.

10.6. Untersuchung von Fluggast und Gepäck

Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person und Ihres Gepäcks sowie dem Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Willigen Sie in eine Untersuchung Ihrer Person oder Ihres Gepäcks auf das Vorhandensein nach Punkt 10.4 unzulässiger bzw. nicht angezeigter Gegenstände nicht ein, so können wir Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks ablehnen.

10.7. Aufgegebenes Gepäck

- 10.7.1. Nach Anlieferung des aufzugebenden Gepäcks nehmen wir es in unsere Obhut. Wir nehmen eine Eintragung in den Flugschein vor, die die Ausstellung des Gepäckscheins darstellt. Stellen wir zusätzlich zum Gepäckschein eine Gepäckmarke aus, so dient diese lediglich der Feststellung der Identität des Gepäcks.

- 10.7.2. Aufgegebenes Gepäck muss mit Ihrem Namen oder einer sonstigen Identifizierung versehen sein.
- 10.7.3. Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie befördert werden, es sei denn, dass wir aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen entscheiden, es auf einem anderen Flug (wenn möglich dem nächsten) zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihrem Aufenthaltsort ausliefern, soweit nicht Ihre Anwesenheit bei der Zollbeschau erforderlich ist.

10.8. Handgepäck

- 10.8.1. Wir können Anzahl, Höchstgewichte und maximale Dimensionen für Handgepäck festlegen. In jedem Falle muss Handgepäck unter Ihren Vordersitz oder in die Gepäckfächer passen. Wenn Ihr Handgepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, so muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.
- 10.8.2. Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind, z. B. empfindliche Musikinstrumente, und die den Anforderungen gemäß Absatz 10.8.1 nicht entsprechen, werden zur Beförderung in der Kabine nur angenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen worden sind. Für diese Sonderleistung können wir einen Zuschlag in Rechnung stellen.

10.9. Umgang mit dem Gepäck in der Drive-through Station

- 10.9.1. Das Gepäck wird rund um die Uhr überwacht.
- 10.9.2. Das Gepäck wird rechtzeitig zum entsprechenden Flugzeug gebracht und nur verladen, wenn Sie das Flugzeug borden.

11. Auswirkungen von Flugannullierungen, -Umbuchungen und -Verspätungen auf Ihre Buchungsbestätigung

Bei Flugannullierungen, -Umbuchungen oder -Verspätungen, die zu einer Nicht- oder verspäteten Inanspruchnahme der Dienstleistung führen, wenden Sie sich wie unter Punkt 7.2 beschrieben an die entsprechenden Stellen.

12. Erstattungen

- 12.1. Für eine unbenutzte Buchungsbestätigung leisten wir keine Erstattung, außer es handelt sich um Gründe, die in den folgenden Absätzen dieses Artikels beschrieben sind.
- 12.2. Gründe, die zu einer Erstattung berechtigen sind die folgenden: Flugannullierung oder Nicht-Funktionieren des Online-Check-Ins (da ohne vorherigen Online-Check-In eine Abfertigung im Drive-through nicht möglich ist). Das Nicht-Funktionieren des Online-Check-Ins muss auf technische Probleme auf Anbieterseite zurückzuführen sein.
- 12.3. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erstattung an den in der Buchungsbestätigung mit Namen benannten Kunden oder an die Person, die die Buchungsbestätigung bezahlt hat, sofern zu unserer Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass für die Buchungsbestätigung eine Zahlung geleistet wurde.
- 12.4. Die an eine der Buchungsbestätigung vorlegende Person, die sich als Erstattungsberechtigter ausgibt, ausgezahlte Erstattung gilt als Erstattung an den Erstattungsberechtigten.
- 12.5. Der Erstattungsbetrag entspricht dem gezahlten Produktpreis.

13. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

13.1. Haftung

Wir haften für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR (ca. 1.213 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, soweit nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haften wir nur für schuldhaftes Verhalten.

13.2. Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

13.3. Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu erstatten. Bei einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde schriftlich oder in Textform Anzeige erstatten.

13.4. Schäden durch Gegenstände in Ihrem Gepäck

Wir haften nicht für Schäden, die durch Gegenstände in Ihrem Gepäck verursacht werden, es sei denn, wir haben diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder unserem Eigentum, so haben Sie uns für alle Schäden und Aufwendungen, die hieraus entstehen, zu entschädigen.

14. Ausschleusung des Gepäcks bei Nicht-Antritt des Fluges

Können Sie Ihren Flug nicht antreten (z. B. wegen eines positiven Corona-Testergebnisses oder anderer Gründe) und Sie haben schon Ihr Gepäck aufgegeben, melden Sie sich bitte bei unserem Servicecenter unter +49 (0) 69 86 799 799. Dort werden die nächsten Schritte mit Ihnen besprochen, um Ihnen Ihr Gepäck schnellstmöglich wieder zuzustellen.

Nutzungsbedingungen Drive-through Corona Testcenter

Die Nutzungsbedingungen für den Drive-through Corona Testcenter entnehmen Sie bitte der folgenden CENTOGENE-Website:

<https://corona.centogene.com/rechtliches/nutzungsbedingungen>